Anspruch eines Grundeigentümers auf Beseitigung dinglich nicht gesicherter Abwasserleitungen

VG München, U. v. 25.07.2011, Az. M 10 K 09.5709
BayVGH, B. v. 03.05.2013, Az. ZB 11.2078

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hatte sich in einem Verfahren auf Zulassung der Berufung mit einem Begehren auf Beseitigung von Abwasserkanälen auf den klägerischen Grundstücken durch die beklagte Gemeinde, hilfsweise auf Beseitigung der Leitungen durch die Kläger auf deren eigene Kosten, auseinanderzusetzen. Das Gericht ließ die Berufung mit Beschluss vom 3. Mai 2013 zu und wies dabei auf ein früheres Urteil vom 8. Februar 2012 hin, das im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Kläger für berechtigt hält, die auf ihrem Grundstück rechtswidrig verlegte Abwasserleitung selbst zu entfernen. Eine mögliche Verjährung des Beseitigungsanspruchs gegen die Gemeinde nach § 1004 BGB verleihe dieser nicht das Recht, die Leitung auf dem Grundstück zu belassen. Die Verjährung habe lediglich zur Folge, dass der betroffene Grundstückseigentümer die Störung nur auf eigene Kosten beseitigen lassen könne. Die vom Senat zugelassene Berufung der Kläger wäre daher voraussichtlich hinsichtlich des Hilfsantrags erfolgreich gewesen, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung nicht für erledigt erklärt hätten.

Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Beteiligten streiten sich um die Beseitigung eines über die Grundstücke der Kläger verlaufenden Abwasserkanals mit Nebeneinrichtungen der beklagten Gemeinde. Die Kläger hatten die streitgegenständlichen Grundstücke 2003 vom Freistaat Bayern erworben. Ein Grundstück ist nicht bebaut, das andere ist mit einem Wohngebäude bebaut, das nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist. Im Jahr 2006 war im Zuge der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes festgestellt worden, dass sich in den Grundstücken eine Abwasserleitung der beklagten Gemeinde mit Zubehör befindet. Die Verlegung der Leitungen durch das klägerische Grundstück war spätestens 1965 erfolgt. Eine dingliche Sicherung der Leitungen oder vertragliche Vereinbarungen erfolgten jedoch nicht. Ebenso wenig liegt eine vollziehbare entschädigungspflichtige öffentlich-rechtliche Duldungsanordnung des Landratsamts nach Wasserrecht (§ 93 Wasserhaushaltsgesetz) vor. Im Jahr 2008 forderten die Kläger die Beklagte auf, die Kanäle und Schachtanlagen zu entfernen, nachdem vorherige Verhandlungen hinsichtlich einer Beseitigung der Leitungen ohne Erfolg geblieben waren. Ende 2009 klagten die Grundstückseigentümer gegen die Gemeinde auf Beseitigung der Abwasserleitungen und hilfsweise darauf, dass die Gemeinde die Beseitigung der Leitungen durch die Kläger auf deren Kosten zu dulden habe.

Ausgangsurteil des VG München: vollständige Klageabweisung

Mit Urteil vom 25. Juli 2011, Az. M 10 K 09.5709 wies das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet ab. Die Kläger könnten weder einen Beseitigungsanspruch gegenüber der Beklagten durchsetzen noch könnten sie die hilfsweise begehrte Beseitigung der streitgegenständlichen Leitungen auf eigene Kosten vornehmen. Rechtsgrundlage für das Begehren, die gemeindlichen Kanalleitungen aus ihren Grundstücken zu entfernen, sei § 1004 Abs. 1 BGB, der nach ständiger Rechtsprechung bei Eigentumsstörungen durch (schlicht) hoheitliche Tätigkeit entsprechend anzuwenden sei (BayVGH, U. v. 29.11.2010 DVBl 2011, 375; U. v. 05.10.2009 BayVBl 2010, 629; v. 09.11.2006 BayVBl 2007, 307). Der Folgenbeseitigungsanspruch analog § 1004 BGB auf Entfernung der Leitungen durch die Beklagte sei jedoch verjährt und damit erloschen. Entscheidend für den Beginn der Verjährung sei der Zeitpunkt der Verlegung des Kanals. Der Hilfsantrag bleibe ohne Erfolg, weil die Leitungen nicht als wesentlicher Bestandteil in das Eigentum des Grundstückseigentümers nach § 94 BGB übergegangen seien; sie seien vielmehr nur zu einem vorübergehenden Zweck verlegt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Aus den Gründen des Verwaltungsgerichts:

Voraussetzungen des § 1004 BGB

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, U. v. 01.02.1994 NJW 1994, 999) hänge der Beseitigungsanspruch nicht davon ab, dass der Grundstückseigentümer die Inanspruchnahme seines Grundstücks nicht als Störung empfunden oder überhaupt Kenntnis hiervon habe. Mithin komme es nicht auf eine »faktische Duldung« durch den Voreigentümer an, der den Kanal offensichtlich nicht als beeinträchtigend empfunden habe. Allein aus der widerspruchslosen Hinnahme eines Kanalverlaufs durch ein unberechtigt in Anspruch genommenes privates Grundstück ohne das Hinzutreten weiterer Umstände könne auch nicht geschlossen werden, dass etwa ein stillschweigender Leihvertrag geschlossen worden sei (BayVGH, U. v. 11.08.2005 Az. 4 B 03.1278 – juris). Maßgebend für den Beseitigungsanspruch sei allein, dass sich die Leitung objektiv unberechtigt in dem Grundstück befinde, weil schon dadurch das Eigentum beeinträchtigt werde. § 1004 BGB erfasse jegliche Beeinträchtigung des Eigentums, die zu dulden der Eigentümer nicht verpflichtet sei.

Verpflichtung zur Duldung aus der Entwässerungssatzung?

Eine Verpflichtung zur Duldung könne sich aufgrund einer dinglichen Sicherung, einer vertraglichen Vereinbarung oder nach privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (BayVGH, U. v. 05. 10. 2009 BayVBl 2010, 629). Ob die Kläger aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer Hinnahme der über ihre Grundstücke verlegten Entwässerungsleitungen verpflichtet seien, müsse offenbleiben. Nach § 19 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Beklagten vom 20. 10. 2005 habe ein Grundstückseigentümer das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich seien. Diese Pflicht betreffe nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen seien, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück benutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Im vorliegenden Fall sei das Grundstück der Kläger, das mit einem Wohnanwesen bebaut ist, nach den vorgelegten Kanalplänen möglicherweise nicht an die Entwässerungsleitung angeschlossen; jedoch sei es wohl anzuschließen, da das Grundstück durch die Entwässerungsleitung erschlossen werde und somit ein Anschlussrecht und korrespondierend damit eine Anschlusspflicht besteht, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Entwässerungssatzung. Jedoch könne derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob die Leitungen in ihrem derzeitigen Umfang und Verlauf über die klägerischen Grundstücke tatsächlich erforderlich im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Entwässerungssatzung seien und ob die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Leitung die Kläger in unzumutbarer Weise belasten würde (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Entwässerungssatzung).

BayVGH: Hinweis auf Urteil vom 8. Februar 2012

Mit Beschluss vom 3. Mai 2013, Az. 4 ZB 11.2078 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden. Diese bezögen sich jedenfalls auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Abweisung auch des Hilfsantrags der Kläger. Dabei weist das Gericht in Ziffer I. des Tenors auf ein zur gleichen Problematik ergangenes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Februar 2012, Az. 4 B 11.175 – juris hin. Auch in diesem Fall erstrebten die Kläger die Verpflichtung der beklagten Stadt, einen über ihr Grundstück verlaufenden Abwasserkanal zu beseitigen, hilfsweise, den streitgegenständlichen Kanal dann zu beseitigen, wenn das Grundstück in der Zukunft bebaut wird. Eine Beseitigung auf eigene Kosten war dagegen nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Mit Urteil vom 29. Oktober 2009, Az. M 10 K 08.993 hatte das Verwaltungsgericht die Klage ebenfalls mit der Begründung abgewiesen, dass der Abwehranspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB verjährt sei. Die Berufung führte nicht zum Erfolg. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führte in dem Urteil vom 8. Februar 2012, Az. 4 B 1.175 – juris dazu aus, dass das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht einen Anspruch der Kläger auf Verpflichtung der beklagten Stadt zur Beseitigung des auf dem klägerischen Grundstücks verlegten Kanals verneint habe. Allerdings sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auch bei einem verjährten Beseitigungsanspruch weiterhin den Grundstückseigentümer im Rahmen seiner aus § 903 BGB folgenden Rechtsmacht als berechtigt an, die dinglich ungesicherte Leitung auf eigene Kosten zu beseitigen. Er verweist dazu auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (U. v. 28. 01. 2011 NJW 2011, 1068). Da das Klageziel aber auf unmittelbare Beseitigung der Leitung durch die Beklagte lautete, war die Berufung zurückzuweisen.

BGH: Beseitigung auf eigene Kosten möglich

Der Bundesgerichtshof führte im Urteil vom 28. Januar 2011 NJW 2011, 1068 aus, dass der vom Störer geschaffene Zustand auch nach der Verjährung des Anspruchs aus § 1004 BGB rechtswidrig bleibe, also von dem Eigentümer nicht geduldet werden müsse. Seien auf dem Grundstück beispielsweise fremde Leitungen verlegt, deren Beseitigung der Eigentümer nach § 1004 BGB verlangen konnte, entstünde nach Verjährung des Anspruchs nicht etwa ein Recht, die Leitungen auf dem Grundstück zu halten. Der Eigentümer sei vielmehr berechtigt, diese von seinem Grundstück zu entfernen; einen damit verbundenen Eingriff in seine Sachen müsse der Störer dulden. Die Verjährung habe lediglich zur Folge, dass der Grundstückseigentümer die Störung auf eigene Kosten beseitigen lassen müsse.

BayVGH: Anwendbarkeit auf öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze

Diese Rechtsprechung hielt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 8. Februar 2012, Az. 4 B 11.175 – juris auch auf Leitungen, die zu öffentlichen Ver- oder Entsorgungsnetzen gehöre, für anwendbar. Es sei kein Grund ersichtlich, diese über die Möglichkeiten des öffentlichen Satzungsrechts hinaus zu schützen. Die Kläger seien damit berechtigt, die auf ihrem Grundstück rechtswidrig verlegte Abwasserleitung selbst zu entfernen, wegen der damit verbundenen Folgen für die Abwasserbeseitigung allerdings erst nach entsprechender Ankündigung gegenüber der beklagten Stadt. Es obliege dann der Beklagten, für eine andere, das Eigentum der Kläger nicht beeinträchtigende Abwasserbeseitigung zu sorgen.

Fazit:

Der vorliegende Fall zeigt, dass eine gemeindliche Leitung im Grunde von Anfang an dinglich gesichert werden muss. Das bloß faktische Dulden gemeindlicher Leitungen in Grundstücken verschafft der Gemeinde keine Rechtssicherheit, auch dann nicht, wenn sie im Eigentum des Freistaats Bayern stehen. Im Fall der Veräußerung kann der neue Eigentümer vielmehr grundsätzlich die Beseitigung der Leitungen verlangen oder im Fall der Verjährung auf eigene Kosten vornehmen.

(bearbeitet von:
Luise Lauerer,
Regierungsrätin,
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) <Ar-261.1405-00031>